

VERORDNUNG (EG) Nr. 1558/97 DER KOMMISSION

vom 1. August 1997

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 186. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1304/97⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/97⁽⁶⁾, für Magervieh der Kategorie A eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 186. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen die Höchstankaufspreise und Interventionsmengen für eine angemessene Marktstützung festzulegen.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten

gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 verringert werden.

Wegen des großen Umfangs der zugeschlagenen Mengen sollte von der Möglichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 Gebrauch gemacht und die der Lieferung gesetzte Frist verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 186. Teilausschreibung gilt folgendes:

a) Kategorie A:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 269,99 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörpervierteil beträgt 9 386 Tonnen.
- Bei den zu einem Preis von mehr als 255 ECU und weniger als oder gleich 265,50 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 30 % und bei den zu einem Preis von mehr als 265,50 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffizient von 12 % angewendet.

b) Kategorie C:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 269,99 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörpervierteil beträgt 7 215 Tonnen.
- Bei den zu einem Preis von weniger als oder gleich 255 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffizient von 75 % angewendet.
- Bei den zu einem Preis von mehr als 255 ECU und weniger als oder gleich 265,50 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 30 % und bei den zu einem Preis von mehr als 265,50 ECU angebotenen Mengen ein Koeffizient von 12 % angewendet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 4. 7. 1997, S. 36.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird die Frist um eine Woche verlängert, die der Lieferung der Erzeugnisse zur Intervention gesetzt ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 4. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1997

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission
